

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 1 und 13 des Hess. Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) in der jetzt geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 26. April 2002 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Im Gemeindegebiet Diemelsee wird in allen Ortsteilen, die als Erholungsorte und Luftkurorte staatlich anerkannt sind, Kurtaxe erhoben.

§ 2

Erhebung des Kurbeitrages

(1) In der Gemeinde Diemelsee wird für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Kurbeitrag (Kurtaxe) erhoben. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(2) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der politischen Gemeinde.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen des Erholungsortes in Anspruch zu nehmen, oder an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Als Ortsfremder gilt auch, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist. In die Beitragspflicht eingeschlossen sind auch alle Benutzer der Campingplätze.

(2) Die Kurbeitragspflicht beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

(3) Hält sich der Kurgast länger als 28 Tage in einem Kalenderjahr in Diemelsee auf, so ist er für die über diese 28 Tage hinausgehende Zeit von der Zahlung des Kurbeitrages befreit.

(4) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Absatz 1 Verpflichteten, der Reiseunternehmer zur Entrichtung des Kurbeitrages verpflichtet.

§ 4

Kurbeitragssätze

(1) Der Kurbeitrag wird in Form des Tageskurbeitrages erhoben und beträgt pro Person und Tag

- a.) in Luftkurorten vom 01. Januar bis 31. Dezember - 1,50 € einschl. MwSt.
- b.) in Erholungsorten vom 01. Januar bis 31. Dezember – 1,00 € einschl. MwSt.

§ 5

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

- a.) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- b.) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen soweit diese Personen sich nicht länger als 3 Tage im Erhebungsgebiet aufhalten,
- c.) Personen, die sich nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
- d.) Familienbesucher von Diemelsee-Einwohnern sofern sie in deren Wohnung und Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und sich nicht zu Erholungs- oder Kurzwecken aufhalten,
- e.) Schwerkriegsbehinderte, Schwerbehinderte sowie Blinde mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 und deren amtlich anerkannte Begleitperson,
- f.) die fünfte und jede weitere Person eines Familienhausstandes
- g.) Besucher des Jugendzeltplatzes
- h.) Inhaber von Nebenwohnungen, die an die Gemeinde Zweitwohnungssteuer nach der einschlägigen Satzung der Gemeinde Diemelsee nachweislich entrichten.

(2) Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Erholungsortes rechtfertigt, oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 6

Ermäßigung des Kurbeitrages

Ortsfremde, die ohne im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse zu haben, Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, werden zu einem einmaligen im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag für einen 4wöchigen Aufenthalt (28 Tage) nach Maßgabe der in § 4 vorgesehenen Beitragssätze herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalts während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet.

§ 7

Kurkarte

- (1) Über den gezahlten Kurbeitrag wird vom Wohnungsgeber eine Kurkarte ausgestellt und dem Kurgast ausgehändigt.
- (2) In besonderen Fällen (Gesellschaftsreisen von Reiseuntemehmen und ähnlichen Sonderfällen) wird die Kurkarte von der Kurverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung ausgestellt.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, Kuranlagen sowie der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 2 Satz 3 nicht erhoben werden.
- (4) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und bei dem Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.
- (5) Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und kein eigenes Einkommen haben.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber, Einzug und Abführung des Kurbeitrages

Alle Wohnungsgeber erhalten eine Kurbeitragssatzung, die sie den Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle zur Kenntnis zu bringen haben. Der Kurbeitrag ist von den Wohnungsgebern als Bringschuld mit der Kurverwaltung laufend abzurechnen. Jeder Kurkartenblock ist jedoch spätestens nach einem halben Jahr vorzulegen, Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages anzuhalten. Gleiches gilt auch für die Vermieter der Campingplätze. Kommt der Beherbergungsbetrieb dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, so kann die Gemeinde Diemelsee die Höhe der abzuführenden Kurbeiträge schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einziehen. Für die Schätzung kann die Gemeinde Diemelsee etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage heranziehen. Bettenzahl, Struktur und Standort sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 9

Aufzeichnungs- und Meldepflicht der Wohnungsgeber

- (1) Für die An- und Abmeldungen gelten die Vorschriften des § 10 des Hess. Meldegesetzes vom 22. Sept. 1960 (GVBl. S. 201) und des Erlasses des hess. Ministers des Innern vom 30. Nov. 1971 (Staatsanzeiger S. 2043). Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter, sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Meldeverzeichnisses (Anl. 3 der Verwaltungsvorschrift zum Hess. Meldegesetz) vorzunehmen.
- (2) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 3 Abs. 1, so hat er die Meldung nach Absatz 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
- (3) Das Verzeichnis der Kurverwaltung, oder deren Beauftragten ist auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen zu überprüfen.

§ 10

Haftung

Für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrags haften der Gast und der Wohnungsgeber als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen. Der Wohnungsgeber ist berechtigt, den Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

§ 11

Zuwerhandlung, Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. Einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die richtige Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. Eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig oder
2. Den Vorschriften einer Abgabensatzung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000€ geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 12

Widerspruch

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Zahlung des Kurbeitrages (Widerspruch) sind innerhalb eines Monats nach der Heranziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kurverwaltung (Gemeindevverwaltung) zu erheben. Der Widerspruch hat keine, die Zahlung des Kurbeitrages aufschiebende Wirkung. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. 1 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in 5 Jahren. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften des § 143 ff der Abgabenordnung vom 22. 5.1931 (BGBl. 1 S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14

Vollstreckung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Kurbeitragsordnung finden die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 in der Fassung vom 13. 12. 1968 (GVBl. 1 S. 311) Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser IX. Nachtrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diemelsee, den 06. Februar 2015
(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee, gez. Volker Becker, Bürgermeister